

Kirche dränge. Hubert wird ihrer warten, bis sie vom Tisch des Herrn zurückkommt und bereit ist, wieder nach Hause zu fahren. Und jetzt geht sie wohl zur Beichte, doch nicht zur heiligen Kommunion! Welche Gedanken mag er sich darüber wohl machen? Und selbst wenn auf dem Heimwege sie ihm den Grund mitteilte, würde er das Vorgebrachte nicht als eine bloße Ausrede betrachten? Und wer könnte ihn hindern, auch anderen gegenüber von seiner Beobachtung zu sprechen? Da müßte es wundernehmen, wenn nicht das Fernbleiben von der Kommunionbank in einer wenig günstigen Weise ausgelegt würde; das um so mehr, da ja in kleineren Gemeinden böswillige Vermutungen sich sehr schnell verbreiten. Diese Gefahr einer Diffamation für Kunigunde und eines öffentlichen Uergernisses hätte Antonius, dem dieser Umstand bekannt war, bewegen sollen, der Bittstellerin die Erlaubtheit des Kommunionempfanges auszusprechen, besonders da sie nach allem bona fide ist. Jedenfalls sollte er ihr bei dieser Gelegenheit die Wichtigkeit des ieiunium naturale eingeprägt und sie streng beauftragt haben, über die Angelegenheit Stillschweigen zu bewahren, damit nicht irrige Auffassungen unter den Gläubigen entständen. Es ist kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, daß Kunigunde wirklich das Verbot auch beobachtete. Für Atele besteht diese besondere Gefahr einer Diffamation nicht, da sie ihre Absicht, die heiligen Sakramente zu empfangen, jedenfalls niemandem andern als ihren Angehörigen kundgemacht haben wird, welche die Erklärung, warum sie nicht zur heiligen Kommunion gegangen, ohneweiters als wahr hinnähmen.

Man könnte dagegen einwenden, auch für Atele bestand die Gefahr der Diffamation. Man sah sie beim Beichtstuhl, aber nicht an der Kommunionbank! Das mußte auffallen. Ja, dieses Moment mußte berücksichtigt werden, wenn die Zahl der Sakramentenempfänger gering wäre. Aber der Vorfall spielte sich ja an einem Abklastag ab, an dem starker Beichtkonkurs ist und die einzelnen Personen im allgemeinen wenig oder gar keine Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Somit hätte Antonius Kunigunde zum Kommunionempfang zulassen sollen, Atele aber nicht.

Linz.

Dr Ferdinand Spiesberger.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

*I. (Wenn zur Gewinnung eines Ablasses Kirchenbesuch vorgeschrieben ist, genügt es, daß ich die Besuche in der Sakristei halte, die unmittelbar neben der Kirche ist, so daß ich stets auf den Tabernakel sehe, oder wenn ich die Gebete stehend oder kniend in der Türöffnung verrichte?) „Unter „Besuch einer Kirche oder eines öffent-

lichen Oratoriums“, sagt die offizielle Sammlung der Ablasskongregation, die *Raccolta* von 1898, p. XV, „versteht man das Betreten eines heiligen Ortes, aus Gründen des Glaubens und der Religion, mit der Absicht, dort Gott zu ehren, entweder unmittelbar ihn selbst oder einen seiner Heiligen“. Später spricht sie davon, che „la Visita sia fatta in quella prescritta Chiesa“, der Besuch soll gemacht werden in der vorgeschriebenen Kirche (l. c.).

Die Ablassbedingung verlangt ein dreifaches: Besuch eines Gotteshauses, und zwar aus einem religiösen Grunde und endlich mit der Absicht, dort Gott zu ehren. Uns interessiert hier nur das erste Erfordernis, „der Besuch einer Kirche“. Ist es vorgeschrieben unter allen Bedingungen, daß man körperlich in die Kirche hineintrete oder genügt es unter bestimmten Bedingungen, daß man moralisch gegenwärtig sei?

P. Suarez macht hierüber folgende Aufstellungen: „Wenn die Bewilligungsworte den Eintritt in die Kirche ausdrücklich verlangen oder eine Handlung, die ohne diesen Eintritt nicht vollbracht werden kann, dann kann man den Ablass nicht gewinnen, wenn man selbst durch Gewalt oder durch die Volksmenge am Hineingehen gehindert wird Kann dagegen den Bewilligungsworten voll und ganz genügt werden, ohne daß man hineingeht, durch einen solchen Besuch, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als Kirchenbesuch gelten kann, dann ist das Hineintreten nicht einfachhin notwendig, und deshalb sind die Bewilligungsworte genau zu erwägen (*per alium accessum ad Ecclesiam moraliter sufficientem, ut iuxta communem loquendi modum vere dicatur quispiam Ecclesiam visitare, tunc corporalis ingressus in Ecclesiam non est simpliciter necessarius*). Denn verlangen die Worte, daß man in der Kirche die heilige Messe lese, so ist es nicht hinreichend, wenn man, selbst wegen eines Hindernisses, neben der Kirche das heilige Opfer darbringt.

Wenn die Worte aber nur verlangen, man solle eine Kirche besuchen, so scheint man diesem genügen zu können ohne körperlichen Eintritt.

Fordern (die Worte) aber ein Beten in der Kirche, so ist die Sache zweifelhafter. Wahrscheinlich scheint es aber in diesem Falle, daß es (ein moralischer Besuch) genüge, weil man ein solches Gebet nach moralischer Einschätzung und dem Sprachgebrauche als in der Kirche verrichtet hält, besonders wenn man von seiner Seite alles getan hat, um hineinzukommen und durch die Menschenmenge daran gehindert wurde. Ich füge noch hinzu, daß in einer derartigen Bewilligung selbst der Kirchhof als Kirche gilt: nam in *favorabilibus ample sunt verba interpretanda*; wenn deshalb die heilige Messe aus einer Notwendigkeit auf dem Kirchhofe gelesen wird und man dort diese hört, so genügt das zur Ablassgewinnung. *Dico autem in necessitate, quia extra illam id semper est agendum, quod certius ac securius est.*“ (De poenit. Disp. 52, s. 1, n. 7).

Die Ansicht P. Suarez' ist also kurz die folgende: Wird nur ein Kirchenbesuch vorgeschrieben, ohne daß ausdrücklich ein Beten in derselben verlangt wird, dann scheint man dem Kirchenbesuche zu genügen, auch ohne daß man gerade in die Kirche hineingeht; werden dagegen Gebete in der Kirche gefordert, dann ist es zweifelhafter, ob ein solcher, nur „moralischer“ Besuch, noch genüge; doch auch in diesem Falle hält P. Suarez diese Ansicht als probabel für den Fall, daß man seinerseits alles getan hat um hineinzukommen, ein Hindernis jedoch einen davon abgehalten hat. Dieser Ansicht pflichten viele andere, bedeutende Theologen bei, wie Theodor a Sp. S., Laborius, Passerinus, heiliger Alfons von Liguori, Amort; andere fügen bei, es genüge, vor der Türe zu beten, wenn diese geschlossen sei (vgl. Beringer, Die Ablässe, I²⁵, Nr. 113 ff.).

Unsere Frage löst sich nach dem Gesagten folgendermaßen:

1. Ist ein Kirchenbesuch vorgeschrieben, so soll man diesen, wenn kein Hindernis da ist, in der Kirche machen; so genügt es nicht z. B. an Portiunkula, die Sakristei oder ein anderes auf ähnliche Weise mit der Kirche verbundenes Gemach zu besuchen; die Frage, ob man das Allerheiligste, bezw. den Hochaltar sehen und alles verfolgen könne, was an diesem vor sich geht, ist in unserem Fall von keiner Bedeutung: es wird ja nur ein stilles Beten zu Gott oder zu einem Heiligen in der Kirche verlangt.

2. Kann ich nicht in die Kirche hinein, so darf ich den Besuch von einem solchen Orte aus machen, der noch in einem moralischen Zusammenhang mit der Kirche steht, z. B. vor der Kirchentür, wenn diese geschlossen, oder in der Menge von Gläubigen, die vor der Kirchentür stehen, weil sie nicht hineingehen können.

3. Wenn man bis zur Türöffnung der Sakristei gelangt ist, wird man wohl auch noch einen Schritt weiter kommen!

Pet. M. Steinen S. J.

***II. (Wie verhält es sich bei einem einfachen Sterbekreuz: kann der Besitzer allein dessen Sterbeablaß gewinnen oder darf er es auch anderen zum selben Zwecke verleihen?)** Früher unterschied man zwischen sachlichen und sachlich-persönlichen Ablässen; ein sachlicher Ablass war ein solcher, der mit einem frommen Gegenstand verbunden war; ein sachlich-persönlicher war ein solcher, der nur vom Eigentümer eines solchen Gegenstandes gewonnen werden konnte; letztere waren die gewöhnlichen.

Dieser ganze Unterschied ist fallen gelassen worden. Es gilt jetzt die Regel: „Hat ein Gegenstand wie Kreuzifix, Rosenkranz u. s. w. eine Ablassweihe erhalten, so kann jeder Katholik durch die Erfüllung der vom Heiligen Vater festgesetzten Bedingungen die mit dem Gegenstand verbundenen Ablässe gewinnen.“ Und diese Ablassweihe geht nur in zwei Fällen verloren: durch Verkauf und Zerstörung des Gegenstandes; also nicht durch Gebrauch, Verleihen, Vererben. Es ist das eine sehr wichtige Be-